

ZUSAMMENFASSUNG

„Fahrzeugreparaturlackierung“

KFZ, Nutzfahrzeuge

VOC-Anlagen-Verordnung (VAV)

Stand 1.1.2005

von Dipl.-Ing. Dr. Rainer Gagstädter

- 1) **Mengenschwellen und Grenzwert: „Ziffer 3 - Fahrzeugreparaturlackierung“**
 - a. bis 500 kg Lösungsmittel
keine Grenzwerte vorgeschrieben
 - b. 0,5 - 5 t Lösungsmittel
 - i. Grenzwert: 50 mg org. C/ m³, 3 mg Staub/m³
 - ii. max. 25 % diffuse Emissionen
 - c. >5 t Lösungsmittel
(eine Abluftreinigung ist bei Einhaltung des Grenzwertes nicht notwendig)
 - i. Grenzwert: 50 mg org. C/ m³, 3 mg Staub/m³
 - ii. bei Nachverbrennung: 30 mg org. C/ m³
 - iii. max. 25 % diffuse Emissionen
 - d. Die Grenzwerte sind bei der Autoreparatur als Viertelstunden-Mittelwerte angeführt.
 - e. Nutzfahrzeugbeschichter über 15 t LM pro Jahr fallen in die Ziffer 18
- 2) **Übergangsfristen**
 - a. Bestehende Anlagen hätten bis 31.10.2004 entsprechen müssen.
- 3) **Emissionsmessungen**
 - a. Messung notwendig bei Aufnahme des Betriebes
 - b. Größer 2000 kg LM pro Jahr ist alle 3 Jahre eine Emissionsmessung notwendig
 - c. Kleiner 2.000 kg LM kann die Messung durch eine Berechnung ersetzt werden
- 4) **Lösungsmittelbilanz**
 - a. Einmal jährlich (bis 31.3.) an BH od. Magistrat schicken, wenn man über 500 kg LM ist
- 5) **Reduktionsplan**
 - a. Firmen die einen Reduktionsplan beantragt haben müssen diesen bis 1.11.2005 umsetzen.
 - b. Bei Firmen welche bereits wasserverdünnbare Lacksysteme einsetzen verlängert sich diese Frist bis 1.11.2007